

II-9541 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4408/J

1993-04-23

ANFRAGE

der Abgeordneten Apfelbeck, Dr. Ofner
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Beantwortung der Anfragen 3966/J, 3969/J und 4047/J

Bei der Beantwortung der Anfragen zum Strafverfahren gegen Bernhard Lanz sind einige Fragen nach Meinung der Anfragesteller nicht ganz zufriedenstellend beantwortet worden. Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Ist es richtig, daß das Urteil Bernhard Lanz zwar am 9. 9. 1992 zugestellt wurde, der Beginn der Rechtsmittelfrist nach einem Beschuß des Obersten Gerichtshofes vom 23. 12. 1992 aber (zumindest bis dahin) noch nicht ausgelöst wurde, weil eine Behinderung der Verteidigung durch nichtordnungsgemäße Gewährung der Akteneinsicht während der Zeit der Rechtsmittelfristen nicht ausgeschlossen werden konnte, zumal auch dem Obersten Gerichtshof die Akten nicht vollständig vorgelegt wurden?
2. Wenn ja, wie beurteilen Sie unter diesem Gesichtspunkt die von Ihnen wiedergegebene Darstellung des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Graz, der Akt samt allen Beilagen sei ab der Urteilszustellung dem Verteidiger uneingeschränkt zur Einsicht und Herstellung von Kopien zur Verfügung gestanden?
3. Wann hat die Rechtsmittelfrist nunmehr tatsächlich zu laufen begonnen?
4. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die unnötige Verlängerung der Untersuchungshaft durch derartige Vorgänge in Zukunft hintanzuhalten?
5. Wie oft kommt es durchschnittlich im Jahr vor, daß der Oberste Gerichtshof zur Rechtsmittentscheidung vorgelegte Strafakten in Hinblick auf eine nicht ausschließbare Beeinträchtigung der Akteneinsicht zur neuerlichen nachweislichen Einräumung der Rechtsmittel-Ausführungsfrist zurückstellt?
6. Meinen Sie, daß die Erfassung von Urteilsrückständen für sich allein dazu beiträgt, die Überschreitung der gesetzlichen Fristen hintanzuhalten?
7. Schließen Sie sich der Meinung der Anfragesteller an, daß regelmäßig (und damit vorhersehbar) zum 1. 10. eines jeden Jahres durchgeführte Erhebungen über alle Ver-

fahren, in denen zu diesem Stichtag das Urteil länger als zwei Monate nach Schluß der Verhandlung nicht abgefertigt wurde, eine brauchbare Kontrolle und Basis für eventuelle Maßnahmen darstellen können und nicht vielmehr nur geeignet sind die Abfertigung von Urteilen bis zum 1. 10. entsprechend zu beschleunigen?

8. Bezieht sich diese Erhebung auf den Zeitraum bis zur Abfertigung der Urkchrift an die Geschäftsstelle oder die Zustellung der Abschriften an die Parteien?
9. Warum wird bei den Erhebungen auf den Zeitraum von zwei Monaten abgestellt, wo doch die Strafprozeßordnung die Urteilsausfertigung zwingend binnen vierzehn Tagen vorschreibt und die Zivilprozeßordnung eine Frist von vier Wochen vorsieht?
10. Welche Maßnahmen außer Erhebungen, die für sich allein genommen ja nichts bewirken, werden Sie nun tatsächlich setzen, um die Einhaltung dieser Fristen zu erreichen?
11. Kann sich die Ansicht der für Einzelstrafsachen zuständigen Sektion des Bundesministeriums für Justiz, daß bei widmungswidriger Verwendung von Anlagegeldern strafbarer Betrug auch dann vorliegt, wenn keine Vermögensschädigung gegeben ist, auf ständige Judikatur oder Lehre stützen?
12. Wenn nein, werden Sie die zuständige Staatsanwaltschaft anweisen, sich über die finanziellen Auswirkungen der angeblichen Betrugshandlungen durch Bernhard Lanz beim zuständigen Konkursgericht zu informieren, um das Vorliegen eines Vermögensschadens zu verifizieren?
13. Wegen welcher Begebenheiten hat der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Graz Ordnungsstrafen über Bernhard Lanz verhängt, die zur Entscheidung beim Verfassungsgesetzhof und Verwaltungsgerichtshof anhängig sind bzw. schon zugunsten Bernhard Lanz entschieden worden sind?
14. Halten Sie es für die Durchführung eines Hungerstreikes für erforderlich, eine Meldung beim Leiter des Gefangenenhauses zu machen oder ist nicht vielmehr die Verweigerung der Nahrungsaufnahme – wenn sie eine "normale" Zeitspanne übersteigt – in jedem Fall als Hungerstreik zu werten?
15. Beurteilen Sie allen Ernstes die Verweigerung der Nahrungsaufnahme von über zwanzig Tagen nicht als Hungerstreik oder halten Häftlinge (noch dazu gesundheitsschädigende) häufig derartige "Nulldiäten" ein?
16. Worauf stützt sich Ihre Behauptung, Bernhard Lanz habe sich im Zeitraum zwischen 20. 8. 1992 und 11. 9. 1992 vermutlich durch den Ankauf zusätzlicher Nahrungsmittel oder durch den Tausch von Speisen mit Mitgefangenen ernährt, zumal zumindest der Ankauf von Nahrungsmitteln ja über die Gefängnisverwaltung erfolgt und damit jedenfalls bekannt sein müßte?
17. Ist es richtig, daß der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung folgende Formulierungen gegenüber dem Angeklagten gebraucht hat: "Sind Sie Jude, Herr Lanz?" "Sind Sie hirnlos!" "Solche Leute gehören eliminiert!"?

18. Meinen Sie, daß ein Staatsanwalt, der einem Angeklagten offenbar derartig emotional gegenübersteht, noch als unbefangen zu beurteilen ist und nicht in jedem Fall abgelöst werden sollte, um dem Anschen der Justiz durch derartige Äußerungen in öffentlichen Verhandlungen keinen Schaden zuzufügen?
19. Wie beurteilen Sie die in Zeitungen veröffentlichten Äußerungen des Richters, der Angeklagte sei ein Querulant und Unruhestifter?
20. Ist Ihnen bekannt, daß Bernhard Lanz den mit seiner Strafsache befaßten Untersuchungsrichter öffentlich gerügt hat, weil er die Verfolgung der Mörder seines Bruders zu lax betrieben habe?
21. Ist es richtig, daß Unterlagen, aus denen hervorgeht, der durch Zeugenaussagen belastet mutmaßliche Mörder des Bruders von Herrn Lanz halte sich zeitweise in Österreich auf, nicht zu entsprechenden Schritten geführt haben, seiner bei einer solchen Gelegenheit habhaft zu werden?
22. War Ihnen bekannt, daß der mutmaßliche Mörder des Bruders von Bernhard Lanz nach einem entsprechenden Stempel in seinem Paß zu schließen (der bei einer neuerlichen Anhaltung in Kroatien kontrolliert wurde) die österreichischen Grenzen unter anderem am 11. 11. 1992 offenbar ungehindert passieren konnte?
23. Welche Auswirkungen auf den Glauben der Bevölkerung an das Funktionieren unseres Rechtsstaates haben Ihrer Meinung nach derartige Geschchnisse?